

Als Servicedienstleister im Rahmen der Geldwäschaufsicht registrieren



Bestimmte Dienstleister, die für Dritte tätig werden, müssen sich bei der Aufsichtsbehörde registrieren. Näheres erfahren Sie hier

Basisinformationen

Dienstleister für Gesellschaften und für Treuhandvermögen oder Treuhänder, die nicht zugleich den unter § 2 Absatz 1 Nummer 10 bis 12 Geldwäschegesetz (GwG) genannten Berufen angehören, haben sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu registrieren, wenn sie nicht bereits nach anderen Vorschriften einer Anmeldung, Eintragung, Erlaubnis oder Zulassung bedürfen.

Diese Verpflichtung besteht nur für Dienstleister, die für Dritte bestimmte, unter "Voraussetzungen" aufgelistete, Dienstleistungen erbringen.

Hinweis: Soweit nicht nach anderen Vorschriften die Befugnis hierzu besteht, kann die Aufsichtsbehörde Mitglieder der Führungs- und Leitungsebene des Verpflichteten abberufen, soweit begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese nicht die erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit besitzen.

Die Aufsichtsbehörde kann Verpflichteten, bei denen begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der wirtschaftlich Berechtigte die erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit nicht besitzt, die Ausübung der oben genannten Dienstleistungen untersagen.

Voraussetzungen

- Gründung einer juristischen Person oder Personengesellschaft, oder
- Ausübung der Leitungs- oder Geschäftsführungsfunktion einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft, Ausübung der Funktion eines Gesellschafters einer Personengesellschaft oder Ausübung einer vergleichbaren Funktion, oder
- Bereitstellung eines Sitzes, einer Geschäfts-, Verwaltungs- oder Postadresse und anderer damit zusammenhängender Dienstleistungen für eine juristische Person, für eine Personengesellschaft oder für eine Rechtsgestaltung nach § 3 Absatz 3 Geldwäschegesetz (GwG), oder

- Ausübung der Funktion eines Treuhänders für eine Rechtsgestaltung nach § 3 Absatz 3 Geldwäschegesetz (GwG), oder
- Ausübung der Funktion eines nominellen Anteilseigners für eine andere Person, bei der es sich nicht um eine auf einem organisierten Markt notierte Gesellschaft nach § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes handelt, die den dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegt, oder
- Schaffung der Möglichkeit für eine andere Person, die in den Buchstaben b, d und e genannten Funktionen auszuüben.

Ablauf

- Der Verpflichtete zeigt die jeweils konkret ausgeübten Tätigkeiten bei der für ihn örtlich zuständigen Stelle an.
- Die Anzeige kann persönlich vor Ort oder schriftlich per E-Mail oder per Post erstattet werden.
- Die zuständige Stelle bestätigt die Registrierung schriftlich.

Benötigte Unterlagen

- Informationen über Art, Umfang und Ort der Tätigkeit durch die verantwortliche Person

Zuständige Stellen

- [Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation – Abschnitt Z-10 - Geldwäscheprävention im Nichtfinanzbereich](#)
 - +49 421 361 8808
 - Katharinenklosterhof 3, 28195 Bremen
 - [Website](#)
 - geldwaeschepraevention@wht.bremen.de
- [Bürger- und Ordnungsamt/ Ordnungsangelegenheiten/ Geldwäscheprävention](#)
 - +49 471 590 4041
 - +49 471 590 3759
 - Hinrich-Schmalfeldt-Straße 30, Stadthaus 5, 27576 Bremerhaven
 - geldwaesche@magistrat.bremerhaven.de

Gebühren / Kosten

Gebührenfrei.

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

Es gibt keine Fristen.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

2 Wochen

Rechtsgrundlagen

- [§ 51 Absatz 5b Geldwäschegesetz \(GwG\)](#)

Aktualisiert am 24.04.2026